

Sitzung des Hauptausschusses der Ortsgemeinde Welling

Am Montag, 14.11.2022, findet um 19:30 Uhr, **im** Gemeindehaus in Welling eine Sitzung des Hauptausschusses der Ortsgemeinde Welling mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Sachstand Brennholzvermarktung und Festsetzung der Verkaufspreise
- 2) Abstufung des Teilabschnittes der Kreisstraße 51 von der Einmündung Schulstraße bis zur L 98
- 3) Aufstellung eines Bebauungsplans "Im Bienacker"
- 4) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 5) Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 6) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem **über Grundstücksangelegenheiten** beraten wird.

Welling, 7. November 2022
Ortsgemeinde Welling

MANFRED GERNER
Ortsbürgermeister

Hauptausschuss Welling

TOP-Nr.: 1 Sachstand Brennholzvermarktung und Festsetzung der Verkaufspreise
(Welli/220/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die durch den Ukraine Konflikt hervorgerufene Energieverknappung, insbesondere im Bereich des Erdgases, hat zu einer starken Erhöhung der Heizkosten geführt. Neben der Verteuerung hat die Verknappung beim Erdgas aber auch zu einer verstärkten Nachfrage bei „Alternativprodukten“ geführt. Daher ist landesweit ein deutlicher Anstieg der Nachfrage nach Brennholz zu verzeichnen.

Das Forstamt Koblenz ist bestrebt die erhöhte Nachfrage in dem vorgegebenen Rahmen zu befriedigen. Dabei müssen laut Forstamt Koblenz die Aspekte einer pfleglichen, planmäßigen und nachhaltigen Forstwirtschaft unter Wahrung der ökosystemaren Leistungsfähigkeit, oberste Priorität haben.

Anzumerken ist auch, dass von Seiten des Forstamtes kein „ofenfertiges Brennholz“ angeboten werden kann, da das bereitgestellte Brennholz erst nach einer Trockenzeit von zwei Jahren genutzt werden kann.

Um in Zeiten potenzieller Energieknappheit der steigenden Nachfrage nach Brennholz entgegenzutreten und eine möglichst gerechte und transparente Verteilung sicherstellen zu können, benötigt das Forstamt Koblenz einen Beschluss durch den jeweiligen Ortsgemeinde-/Stadtrat zur Entwicklung eines im gesamten Forstamtsgebiet einheitlichen Brennholzverkaufsprozesses.

Dazu gehört die Festlegung auf ein einheitliches Verkaufsmaß. Dieses sollte in Festmetern erhoben werden, da neben den zulässigen Schätzmaßen Messverfahren zum Einsatz kommen, die im Festmaß vermessen. Die für den Verkauf im Raummaß (Raummeter / RM) notwendige Umrechnung birgt ein hohes Maß an vermeidbarer Ungenauigkeit.

Außerdem empfiehlt das Forstamt Koblenz einen Mindestpreis je Festmeter für an den Weg gerücktes Brennholz (Buche / Eiche, Nadelholz zu Teilen mitgehend). Soll ein separater Preis für reine Weichholz- und Nadelholzpolter beschlossen werden, empfiehlt das Forstamt Koblenz für reine Weichholzpolter einen optionalen Abschlag von 20 %, für reine Nadelholzpolter von 25 %.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium empfiehlt dem Ortsgemeinderat, dass die Abgabe des Brennholzes an Endverbraucher künftig ausschließlich in Festmeter (Fm) erfolgen soll.

Die Mindestpreise für Brennholz aus dem Gemeindewald der Ortsgemeinde Welling werden für die Saison 2022/2023 wie folgt festgesetzt (in EUR je Festmeter):

	Buche / Eiche (Anteile Weich- u. Nadelholz)	Weichhölzer (Pappel, Weide, Linde, Erle)	Nadelhölzer
Polterholz am Weg	70,00 EUR/Fm	56,00 EUR/Fm	52,50 EUR/Fm

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Welling	14.11.2022	Welli/220/ 2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Hauptausschuss Welling

TOP-Nr.: 2 Abstufung des Teilabschnittes der Kreisstraße 51 von der Einmündung Schulstraße bis zur L 98 (Welli/221/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 12.05.2014 mit der Thematik befasst (vgl. Anlage). Seither ruhte der Vorgang. An der Sach- und Rechtslage hat sich nichts geändert.

Nunmehr greift die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz die Vorgänge wieder auf und will diese zeitnah zum Abschluss bringen. Daher hat ein erneutes Gespräch über die Erforderlichkeit der Abstufung vor Ort stattgefunden. Ein Ausbau des Teilabschnittes der Kreisstraße 51 vor der Abstufung ist nicht beabsichtigt. Lediglich eine Sanierung bzw. eine Ablösung des Sanierungsstaus stehen in Frage. Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz (LBM) wird den Abfindungsbetrag aufgrund der gestiegenen Kosten neu ermitteln. Erst dann kann aus Sicht der Verwaltung hierzu eine Aussage getroffen werden.

Von Seiten der Ortsgemeinde besteht im Falle einer Abstufung die Möglichkeit, diesen Teilabschnitt zu einem Wirtschaftsweg weiter abzustufen. Folglich wäre kein Winterdienst erforderlich. Andererseits wäre dann die Linienführung des ÖPNV neu zu regeln.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.					
Hauptausschuss Welling	14.11.2022	Welli/221/2022										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Welling

TOP-Nr.: 3 Aufstellung eines Bebauungsplanes "Im Bienacker" (Welli/227/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken wurde das Planungsbüro WeSt-Stadtplaner GmbH, Polch / Ulmen, beauftragt, eine Machbarkeitsstudie für die Ausweisung von Siedlungsflächen zu erarbeiten. In der Machbarkeitsstudie mit Datum vom 28.03.2022 wurden drei potenzielle Standorte für eine zukünftige Baugebietsausweisung geprüft. Nach einigen Gesprächen stellte sich das Gebiet „Im Bienacker“, welches sich am südöstlichen Ortsrand von Welling befindet, als das geeignetste Gebiet zur Entwicklung eines neuen Baugebietes dar.

Für die weitere Betrachtung der Potentialflächen wird eine Machbarkeitsstudie hinsichtlich der Entwässerung erarbeitet.

Das Bebauungsplanverfahren soll nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt werden. Dieser besagt Folgendes: Bis zum 31.12.2022 gilt § 13 a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann im „beschleunigten Verfahren“ nach § 13 b BauGB durchgeführt werden. Die dafür notwendigen Voraussetzungen liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium empfiehlt dem Ortsgemeinderat, für den beiliegend abgegrenzten Geltungsbereich den Bebauungsplan „Im Bienacker“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen und im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB durchzuführen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, ein geeignetes Planungsbüro mit der Bebauungsplanung zu beauftragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Welling	14.11.2022	Welli/227/ 2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Welling

TOP-Nr.: 5 Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Welli/218/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannten Spenden wurden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe angezeigt, die ihrerseits hiergegen keine Bedenken erhoben hat.

Betrag in	Zweck
1.150,00	Spende für die Kirmes

Beschlussvorschlag:

Das Gremium empfiehlt dem Ortsgemeinderat die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spenden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Hauptausschuss Welling	14.11.2022	Welli/218/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Andrea Schütz									§ 22 GemO		

